

Reglement

für die

**Controllingkommission
der Gemeinde Roggliswil**

INHALTSVERZEICHNIS

I. ZWECK UND ORGANISATION	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Wahl	3
Art. 3 Organisation	3
Art. 4 Zusammenarbeit mit Gemeinderat	3
II. AUFGABEN	3
Art. 5 Aufgabenübersicht	3
Art. 6 Aufgaben- und Finanzplan und Budget	4
Art. 7 Rechnung und Jahresbericht	4
Art. 8 Vorberatung	4
Art. 9 Weitere Aufgaben	5
III. KOMPETENZEN	5
Art. 10 Akteneinsicht	5
Art. 11 Abgrenzung zur Revisionsstelle	5
IV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
Art. 12 Ausstand	5
Art. 13 Amtsgeheimnis	5
Art. 14 Entschädigung	5
Art. 15 Inkrafttreten	5

Für die Lesbarkeit wurde für das ganze Reglement die männliche Form gewählt. Alle Formulierungen beziehen sich jedoch gleichberechtigt auf männliche und weibliche Funktionsträgerinnen und -träger.

Die Gemeinde Roggliswil erlässt gestützt auf Art. 30 der Gemeindeordnung Roggliswil folgendes Reglement:

I. ZWECK UND ORGANISATION

Art. 1 Zweck

¹ Gemäss § 18 ff. des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) wird die Controllingkommission zur Begleitung der politischen Planung, zur Vorberatung der Rechtsetzung und der Finanzgeschäfte sowie zur Überprüfung der Geschäftstätigkeit des Gemeinderates und zur Steuerung der Gemeinde beratend hinzugezogen.

² Das vorliegende Reglement regelt die Funktion, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Arbeitsweise der Controllingkommission.

³ Das Reglement legt die Abgrenzung der Controllingkommission zur Revisionsstelle und zum Gemeinderat fest.

Art. 2 Wahl

¹ Die Controllingkommission besteht aus 3 Mitgliedern. Es sind dies der Präsident und zwei weitere Mitglieder.

² Der Präsident und die Mitglieder werden durch die Stimmberechtigten im Urnenverfahren gewählt.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 01. September des gleichen Jahres, in dem die Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates stattfinden.

Art. 3 Organisation

¹ Das Präsidium vertritt die Controllingkommission nach aussen. Im Übrigen konstituiert sich die Controllingkommission selber.

² Die Controllingkommission amtiert nach dem Kollegialitätsprinzip. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

³ Beschlüsse der Controllingkommission werden protokolliert.

⁴ Anträge für die Übertragung der einzelnen Aufgaben an Dritte sind dem Gemeinderat rechtzeitig im Voraus zur Genehmigung einzureichen.

Art. 4 Zusammenarbeit mit Gemeinderat

¹ Die Controllingkommission und der Gemeinderat arbeiten sachlich, konstruktiv und lösungsorientiert zusammen.

² Sie treffen sich mindestens zwei Mal im Jahr zu einem Austausch.

³ Sämtliche Berichte, Empfehlungen usw. sind an den Gemeinderat zur Weiterleitung schriftlich einzureichen.

II. AUFGABEN

Art. 5 Aufgabenübersicht

¹ Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf (Planung, Entscheidung, Kontrolle und Steuerung) zwischen der Gemeindeversammlung (bzw. den Stimmberechtigten) und dem Gemeinderat.

Politischer Führungskreislauf	Aufgaben	Art.
Gemeindestrategie	Beratende Funktion sowie Empfehlung	9
Legislaturprogramm	Beratende Funktion sowie Empfehlung	9
Aufgaben- und Finanzplan	Beratende Funktion sowie Bericht und Empfehlung	6
Budget mit Steuerfuss, Finanzkennzahlen, Geldflussrechnung	Prüfung, Bericht und Empfehlung	6, 9
Jahresbericht und Rechnung (im Hinblick auf Erreichung der festgesetzten Ziele)	Beratende Funktion sowie Bericht und Empfehlung	7
Einhaltung Globalbudgets und Nachtragskredite	Beratende Funktion sowie Bericht und Empfehlung	7, 9
Sonder- und Zusatzkredite (Planungsphase)	Beratende Funktion sowie Bericht und Empfehlung	6, 7
Rechtsetzung	Beratende Funktion sowie Empfehlung	8, 9
Finanzgeschäfte	Beratende Funktion	9
Erwerb und Verkauf von Grundstücken	Beratende Funktion	8, 9

² Im betrieblichen Führungskreislauf stellt die Controllingkommission sicher, dass zwischen dem Gemeinderat und der Verwaltung ein Controllingsystem besteht.

³ Die Controllingkommission erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung Bericht über die Geschäfte gemäss vorstehender Aufzählung. Sie gibt schriftlich eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.

Art. 6 Aufgaben- und Finanzplan und Budget

¹ Die Controllingkommission berät über den Aufgaben- und Finanzplan auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit.

² Sie prüft das Budget mit Steuerfuss, die Finanzkennzahlen und die Geldflussrechnung.

³ Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung (bzw. der Stimmberechtigten) einen schriftlichen Bericht und gibt eine Empfehlung über die Genehmigung des Budgets ab.

⁴ Der Teilbericht im Bildungsbereich ist auch der Bildungskommission zu unterbreiten.

Art. 7 Rechnung und Jahresbericht

¹ Die Controllingkommission berät über die Rechnung und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele und die pflichtbewusste Umsetzung des politischen Leistungsauftrages.

² Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung (bzw. der Stimmberechtigten) einen Bericht.

³ Der Teilbericht im Bildungsbereich ist auch der Bildungskommission zu unterbreiten.

⁴ Die Controllingkommission kann Anpassungen der künftigen Planungen und Massnahmen vorschlagen.

Art. 8 Vorberatung

¹ Die Controllingkommission berät den Gemeinderat in der Ausarbeitung weiterer rechtsetzender oder finanzieller Geschäfte, welche der Genehmigung der Gemeindeversammlung (bzw. der Stimmberechtigten) bedürfen (inkl. Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite).

² Ebenso berät die Controllingkommission den Gemeinderat bei Liegenschaftsverkäufen und -erwerben, auch wenn hierfür keine Zustimmung der Gemeindeversammlung (bzw. der Stimmberechtigten) notwendig ist.

³ Der Gemeinderat stellt der Controllingkommission die dafür notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung.

Art. 9 Weitere Aufgaben

¹ Die Controllingkommission kann Anpassungen der künftigen Planungen und Massnahmen vorschlagen.

² Der Gemeinderat kann nach Absprache mit der Controllingkommission weitere temporäre Aufgaben definieren.

III. KOMPETENZEN

Art. 10 Akteneinsicht

¹ Die Controllingkommission erhält die für ihre Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen.

² Für die Akteneinsicht wendet sie sich an den entsprechenden Ressortverantwortlichen und/oder den Finanzverwalter.

Art. 11 Abgrenzung zur Revisionsstelle

¹ Die Controllingkommission erhält Einsicht in den internen Bericht der Revisionsstelle.

² Eine Delegation der Controllingkommission kann an der mündlichen Berichterstattung der Revisionsstelle an den Gemeinderat teilnehmen.

³ Bei Bedarf kann sie nach vorgängiger Information des Gemeinderates bei der Revisionsstelle Rücksprache nehmen.

IV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 12 Ausstand

¹ Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe nach kantonalem Recht (§ 14 VRG).

² Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

Art. 13 Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren.

Art. 14 Entschädigung

Die Entschädigung der Controllingkommission richtet sich nach den allgemeinen Ansätzen für die Kommissionen der Gemeinde Roggliswil.

Art. 15 Inkrafttreten

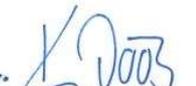
Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2020 in Kraft.

Roggliswil, 28. November 2019



GEMEINDERAT ROGGLISWIL


Josef Steinmann
Gemeindepräsident


Karin Döös
Gemeindeschreiberin